



BEGRÜNDUNG

Die Dreizehnte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451) enthält Regelungen, die im Rahmen des Infektionsgeschehens erforderlich sind, um den Schutz der vulnerablen Menschen, die in Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, in Einrichtungen der Tagespflege nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buche Sozialgesetzbuch oder durch ambulante Dienste betreut und gepflegt werden.

Die Verweise zum Impf- und Genesenenstatus werden an die Vorgaben angepasst, die ab dem 20. März 2022 über § 22a Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert werden.

Die Verpflichtung zur Erfassung von Kontaktdaten im ehemalige § 4 Abs. 1 wird gestrichen, wie auch die Regelungen zum Verlassen der Einrichtungen im § 5, da hier lediglich auf die Anwendung der Regelungen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung verwiesen wurde.

Im neuen § 5 wird die Testung und das Zutrittsrecht in die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 geregelt. In Absatz 1 erfolgt die Regelung für die Mitarbeitenden der vorgenannten Einrichtungen. Absätze 2 und 3 regeln die Testung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gäste in den Einrichtungen der Tagespflege. Absatz 4 beschreibt die Testung der Besucherinnen und Besucher.

In § 7 wurde in Bezug auf die Meldepflicht, die Meldung über die Immunisierung der in den Tagespflegen tätigen Personen nicht verlängert.

Die Verordnung gilt bis zum 2. April 2020.